

Gültig ab: 01.08.2024

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
I) Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank	3
Grundregeln für die Beziehung zwischen dem Kunden und der FNZ Bank	3
1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen	3
2. Bankgeheimnis und Bankauskunft	3
3. Haftung der FNZ Bank und Mitverschulden des Kunden	3
4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist	3
5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden	3
6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden	4
Kontoführung	4
7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)	4
8. Sorno- und Berichtigungsbuchungen der FNZ Bank	4
9. Einzugsaufträge	4
10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten	4
Mitwirkungspflichten des Kunden	4
11. Mitwirkungspflichten des Kunden	4
Kosten der Bankdienstleistungen	4
12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen	4
Sicherheiten für die Ansprüche der FNZ Bank gegen den Kunden	5
13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten	5
14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank	5
15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln	5
16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung	5
17. Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der FNZ Bank	6
Kündigung	6
18. Kündigungsrechte des Kunden	6
19. Kündigungsrechte der FNZ Bank	6
Einlagensicherung	6
20. Schutz der Einlagen	6
Information über die Einlagensicherung	6
Forderungsübergang und Auskunftserteilung	7
Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren	7
21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren	7
II) Zusätzliche Geschäftsbedingungen der FNZ Bank	8
1. Kundenkategorie	8
2. Übertragung der Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung	8
3. Vollmachten	8
4. Gemeinschaftsdepots/-konten	8
5. Depot(s) und Konto/Konten für Minderjährige	8
6. Jahressteuerbescheinigungen	8
7. Hinweise auf ggf. anfallende Steuern	8
8. Kein Kontrahierungszwang der FNZ Bank/Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen von Wertpapieren	9
9. Weitergabe von Nachrichten	9
10. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft	9
11. Informationen für Wertpapiergeschäfte	9
12. Datenschutz	9

B) Bedingungen für das Online-Banking	10
1. Leistungsumfang des Online-Banking	10
2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking	10
3. Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit	10
4. Online-Banking Aufträge	10
5. Bearbeitung von Online-Banking Aufträgen durch die FNZ Bank	11
6. Sorgfaltspflichten des Kunden	11
7. Anzeige- und Unterrichtungspflichten	12
8. Nutzungssperre	12
9. Haftung	12
10. Gemeinschaftsdepots/-konten	13
11. Depots und Konten für Minderjährige	13
12. Juristische Personen	13
13. Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung	14
14. Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs	14
15. Sperre des Online-Banking nach Ableben des Kunden	14
16. Ausschluss der Anlageberatung bei Wertpapiergeschäften	14
17. Sonstige Regelungen	15
C) Bedingungen für den Zahlungsverkehr	16
I) Bedingungen für den Überweisungsverkehr	16
1. Allgemein	16
2. Überweisungen innerhalb Deutschlands (Inlandsüberweisung) und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro (SEPA-Überweisung) oder in anderen EWR-Währungen	17
3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)	18
II) Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	21
1. Allgemein	21
2. SEPA-Basislastschrift	21
III) Bedingungen für den Lastschrifteinzug	24
1. Allgemein	24
2. SEPA-Basislastschrift	24
IV) Anhang	26

A) Allgemeine Geschäftsbedingungen

I) Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank

Grundregeln für die Beziehung zwischen dem Kunden und der FNZ Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FNZ Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft und für den Zahlungsverkehr) weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (wie z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis bei der FNZ Bank (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank enthalten; sie werden bei Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der FNZ Bank (siehe „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank“) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen

1.2.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Bedingungen, Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der FNZ Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

1.2.2 Annahme durch den Kunden

Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

1.2.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(1) das Änderungsangebot der FNZ Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Bedingungen, der Sonderbedingungen oder des Preis- und Leistungsverzeichnisses

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die FNZ Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der FNZ Bank in Einklang zu bringen ist,

und

(2) der Kunde das Änderungsangebot der FNZ Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die FNZ Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

1.2.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nr. „1.2.2“ und Nr. „1.2.5“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und der entsprechenden Regelungen in den Bedingungen, den Sonderbedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses, oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der FNZ Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die FNZ Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

1.2.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die FNZ Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die FNZ Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die FNZ Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die FNZ Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die FNZ Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der FNZ Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

Die FNZ Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die FNZ Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die FNZ Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die FNZ Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der FNZ Bank und Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die FNZ Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Bedingungen bzw. Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten „Mitwirkungspflichten des Kunden“) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang FNZ Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die FNZ Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die FNZ Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die FNZ Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriege und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der FNZ Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der FNZ Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der FNZ Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der FNZ Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die FNZ Bank denjeni-

gen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der FNZ Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutsches Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FNZ Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die FNZ Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die FNZ Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gerichte verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse für Konten

Die FNZ Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der FNZ Bank) verrechnet. Die FNZ Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. „12“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen, Genehmigung durch Schweigen für Konten

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die FNZ Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der FNZ Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten/Depots (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die FNZ Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die FNZ Bank eine fehlerhafte Gutschrift auf dem Konto/Buchung auf dem Depot erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto/Depot belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die FNZ Bank den Betrag dem Konto/Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die FNZ Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Bankarbeitstag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die FNZ Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der FNZ Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere

Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die FNZ Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die FNZ Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Lastschriften und anderen Papiere bei der FNZ Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die FNZ Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die FNZ Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

Es gelten die Bedingungen für Fremdwährungskonten bei der FNZ Bank SE sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis für Fremdwährungskonten.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der FNZ Bank die Änderung seines Namens und seiner Anschrift, sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der FNZ Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der FNZ Bank gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der FNZ Bank

Der Kunde hat Depot-/Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragsaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5 Benachrichtigung der FNZ Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die FNZ Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Depot-/Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die FNZ Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte und die unter www.fnz.de/zinssatze veröffentlichten Zinsen.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu

¹ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß den Regelungen unter Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ im Preis- und Leistungsverzeichnis.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die FNZ Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweist. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können zudem unter www.fnz.de/zinssaetze jederzeit eingesehen werden. Im Übrigen bestimmt die FNZ Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die FNZ Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die FNZ Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die FNZ Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die FNZ Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depottführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Da der Kunde mit der FNZ Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgeltes, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Kontovertrag) richtet sich nach Nr. „12.5“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

Sicherheiten für die Ansprüche der FNZ Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der FNZ Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die FNZ Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der FNZ Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der FNZ Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die FNZ Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die FNZ Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der FNZ Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,00 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die FNZ Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die FNZ Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. „19.3“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor darauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die FNZ Bank sind sich darüber einig, dass die FNZ Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen und sonstigen bei der FNZ Bank verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die FNZ Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die FNZ Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der FNZ Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der FNZ Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der FNZ Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der FNZ Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der FNZ Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der FNZ Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die FNZ Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der FNZ Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der FNZ Bank.

14.4 Zins und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der FNZ Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

Einzugspapiere und diskontierte Wechsel werden von der FNZ Bank nicht angeboten.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die FNZ Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die FNZ Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren/Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der FNZ Bank

17.1 Wahlrecht der FNZ Bank

Wenn die FNZ Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Die FNZ Bank wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die FNZ Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Kontovertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der FNZ Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der FNZ Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die FNZ Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die FNZ Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags (z. B. Konto flex) und/oder eines Depotvertrags beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die FNZ Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die FNZ Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die FNZ Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der FNZ Bank deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der FNZ Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die FNZ Bank verbundene Geschäfte (z. B. Ausführung eines Wertpapierkaufs) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeit relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der FNZ Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Nr. „13.1“ und Nr. „13.2“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der FNZ Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die FNZ Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die FNZ Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Einlagensicherung

20. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

20.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der FNZ Bank zurückzahlen sind, wie z. B. Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

20.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die FNZ Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 € pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 €. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere in dessen § 8 geregelt.

20.3 Einlagensicherungsfonds

Die FNZ Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- 20.3.1 (i) 5 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der FNZ Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- 20.3.2 Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Mio. Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio. Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- 20.3.3 Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- 20.3.4 Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31.

Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der FNZ Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der FNZ Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Nr. 20.3.1“(ii), 20.3.2“(ii), 20.3.3“(ii) und 20.3.4“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schultiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die FNZ Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die FNZ Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die E-Mail-Adresse service@fnz.de, an die Adresse FNZ Bank, 80218 München oder an die Faxnummer +49 89 45460-892 der FNZ Bank wenden. Die FNZ Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die FNZ Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der FNZ Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f BGB), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Briefs oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der FNZ Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

II) Zusätzliche Geschäftsbedingungen der FNZ Bank

1. Kundenkategorie

Die FNZ Bank behandelt die Kunden als Privatkunden i. S. d. § 67 Abs. 3 WpHG.

2. Übertragung der Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung

Die FNZ Bank hat das Recht, die Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auf ein geeignetes Unternehmen in der Weise zu übertragen, dass dieses Unternehmen Vertragspartner des Kunden wird. In diesem Fall räumt die FNZ Bank dem Kunden ein frist- und bedingungsloses kostenfreies Sonderkündigungsrecht ein. Die FNZ Bank wird den Kunden hierüber rechtzeitig spätestens zwei Monate vor der Übertragung informieren und auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.

3. Vollmachten

Werden für ein Depot/Konto Vollmachten erteilt, kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Depot/Konto verfügen, sofern vom Inhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto muss die Vollmachterteilung von allen Inhabern gemeinschaftlich erfolgen. Der Bevollmächtigte ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf auch nur eines Inhabers. Der Widerruf ist der FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen. Vollmachten können grundsätzlich auf dem von der FNZ Bank zur Verfügung gestellten separaten Formular „Vollmacht“ erteilt werden, welches kostenlos bei der FNZ Bank angefordert oder unter www.fnz.de heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

Eine Bevollmächtigung zu Lebzeiten und über den Tod hinaus/eine Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu deren wirksamen Widerruf bestehen. Bei einer Erbengemeinschaft muss diese durch jeden Erben einzeln für sich widerrufen werden.

Die Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto ist unter dem Punkt „Verfügungsberechtigung nach dem Tod eines Kunden bei Gemeinschaftsdepots/-konten“ dieser Bedingungen geregelt.

4. Gemeinschaftsdepots/-konten

4.1 Einzelverfügungsberechtigung

Grundsätzlich wird ein Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) eröffnet und geführt. Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots/-konten auf Einzeldepots/-konten sind nur in Ausnahmefällen möglich. Jeder Kunde (nachfolgend auch „Inhaber“ genannt) kann über das Depot/Konto ohne Mitwirkung des anderen Kunden verfügen und zulasten des Depots/Kontos alle mit der Depot-/Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

- Kreditverträge und Kontoüberziehungen
Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbständig berechtigt, über die auf den Gemeinschaftskonten ggf. eingeräumten Kredite (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.
- Erteilung und Widerruf von Vollmachten
Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Inhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Inhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.
- Kündigung von Konten und Depots
Jeder Inhaber kann einzelne Konten und Depots sowie die gesamte Geschäftsverbindung allein kündigen.
- Eröffnung weiterer Konten und Depots
Jeder Inhaber ist allein berechtigt, weitere Konten/Depots mit Einzelverfügungsbefugnis für die Kontoinhaber unter der für das Gemeinschaftskonto bestehenden Kundenstamnummer zu eröffnen. Hierfür gelten ebenfalls die Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots.

4.2 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Inhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Inhabers mit Wirkung für die Zukunft der FNZ Bank gegenüber widerrufen. Ab dem Zugang des Widerrufs bei der FNZ Bank können nur noch sämtliche Inhaber gemeinsam über die Konten/Depots verfügen. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

4.3 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Inhaber als Gesamtschuldner, d. h. die FNZ Bank kann von jedem einzelnen Inhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

4.4 Verfügungsberechtigung nach dem Tod eines Kunden bei Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) bleiben nach dem Tod eines Inhabers die Befugnisse des/der anderen Inhaber(s) unverändert bestehen. Der/die andere(n) Inhaber kann/können weiterhin auch ohne Mitwirkung der Erben den Depot-/Kontovertrag beenden. Eine Umschreibung auf ein Einzeldepot/-konto bei Tod eines Inhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftsdepots/-konten von Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern (nachfolgend „Partner“ genannt) möglich, sofern der verbleibende Partner Alleinerbe ist. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf ab dem Widerruf jede Verfügung über das Depot/Konto seiner Mitwirkung und eines schriftlichen Auftrags mit Originalunterschrift.

Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung, so können sämtliche Inhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot/Konto verfügen. Dazu ist ein schriftlicher Auftrag mit den Originalunterschriften aller Miterben erforderlich.

4.5 Gemeinschaftliches Verfügungsrecht

4.5.1 Gemeinschaftliches Verfügungsrecht der Depot-/Kontoinhaber

Bei einem Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und-Depot“/„Und-Konto“) können die Inhaber nur gemeinschaftlich über die Konten/Depots verfügen. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Inhabern nur gemeinschaftlich bestimmt werden.

4.5.2 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Inhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Inhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Jeder Inhaber ist jedoch ohne Mitwirkung der anderen Inhaber berechtigt, für seine Befugnisse Vollmacht zu erteilen.

4.5.3 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Inhabers kann/können der/die andere(n) Inhaber nur gemeinsam mit den jeweiligen Miterben über das Depot/Konto verfügen und das Depot/Konto kündigen.

5. Depot(s) und Konto/Konten für Minderjährige

5.1 Vertretungsregelung

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei der Depot-/Kontoeröffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Depots/Konten mit Einzelverfügungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter eröffnet und geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem rechtmäßigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruft nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnis eines anderen gesetzlichen Vertreters, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzlichen Vertreter gemeinsam verfügen.

Das Depot/Konto wird in diesem Fall als Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis („Und-Depot“/„Und-Konto“) der gesetzlichen Vertreter weitergeführt. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

5.2 Steuerguthaben/-forderungen

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen und auch eventuelle Steuerforderungen zulasten des Minderjährigen werden grundsätzlich über ein bestehendes Konto flex abgewickelt. Sofern kein Konto flex besteht oder dieses kein ausreichendes Guthaben aufweist, erfolgt die Abwicklung der Steuerforderungen zulasten der angegebenen externen Bankverbindung des Minderjährigen bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s). Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen werden bei nicht vorhandenem Konto flex auf die bei der FNZ Bank hinterlegte externe Bankverbindung des Minderjährigen bzw. der/des gesetzlichen Vertreter(s) ausgezahlt.

6. Jahressteuerbescheinigungen

Die FNZ Bank wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr grundsätzlich eine Jahressteuerbescheinigung erstellen. Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, die Jahressteuerbescheinigung auf dem elektronischen Weg durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

7. Hinweise auf ggf. anfallende Steuern

Erträge aus Finanzinstrumenten und Wertpapieren sind i. d. R. steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- und Ausland) können bei der

Auszahlung von Erträgen Kapitalertrag- und andere Steuern anfallen, die, sofern sie von der FNZ Bank (auszahlende Stelle) erhoben und an die jeweiligen Steuerbehörden abgeführt werden, den an den Kunden auszahlenden Betrag mindern. In Einzelfällen können noch weitere Steuern vom Kunden zu zahlen sein, die nicht über die FNZ Bank gezahlt werden. Dies gilt z. B., wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Die eventuell anfallenden Steuern auf die Vorabpauschale und sonstige unbare Kapitalmaßnahmen wird die FNZ Bank durch den Verkauf von Fondsanteilen in entsprechender Höhe begleichen. Da die zu zahlende Steuer erst nach Verbuchung der Vorabpauschale oder der sonstigen unbaren Kapitalmaßnahmen feststeht, wird der Verkauf für die Steuern mit dem nächstmöglichen Kurs abgerechnet. Weiterhin behält sich die FNZ Bank das Recht vor, eventuell anfallende Steuern auf die Vorabpauschale im Einzelfall vom Konto flex einzuziehen. Ist kein Einzug der Steuern gemäß den vorgenannten Regelungen möglich, wird die FNZ Bank dies, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dem Finanzamt anzeigen. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Kunden sowie eventuelle Steuerforderungen zulasten des Kunden werden grundsätzlich im Rahmen des Verlustausgleichs über ein bestehendes Konto flex oder über die angegebene externe Bankverbindung eines Depotinhabers abgewickelt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, wird das Steuerguthaben in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung anzufordern oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Steuerguthabens zu wählen.

8. Kein Kontrahierungszwang der FNZ Bank/Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen von Wertpapieren

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, einen Depot- und/oder Kontoeröffnungsantrag jederzeit abzulehnen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn es sich bei dem Kunden um einen US-Bürger handelt. US-Bürger sind sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihren festen Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthalt in den USA haben und/oder dort steuerpflichtig sind. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaats, Territoriums oder einer Besetzung der USA gegründet wurden.

Die FNZ Bank behält sich zudem das Recht vor, Kaufaufträge über Wertpapiere abzulehnen, wenn die von der FNZ Bank angebotenen Wertpapiere dem betreffenden Kunden nicht verkauft werden dürfen, z. B. aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Kunde nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Kunde verpflichtet, sich anhand der jeweils aktuell gültigen Verkaufsunterlagen bzw. Informationsmaterialien der jeweiligen Wertpapiere über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. Es bestehen insbesondere Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Wertpapieren in den USA und bei bestimmten Wertpapieren an US-Bürger.

9. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der FNZ Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die FNZ Bank dem Kunden diese Informationen elektronisch zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird die FNZ Bank insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen,
- Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der FNZ Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die von der FNZ Bank zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

10. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Kontrahentenrisiko,
- Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“ bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“, die der Kunde bei der Depot-/Kontoeröffnung zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die FNZ Bank weist hiermit darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden seine eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

11. Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht die FNZ Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Die Datenlieferanten der FNZ Bank übernehmen keine Gewähr und/oder keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen und betreiben mit der Bereitstellung und/oder Lieferung der Daten und/oder Informationen keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Ähnliches.

Somit übernimmt auch die FNZ Bank keine Haftung für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Datenlieferanten angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen, es sei denn, die FNZ Bank handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren übernimmt die FNZ Bank keine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit der Angaben.

12. Datenschutz

Die geltenden Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in dem jeweils aktuell gültigen Informationsblatt „Informationen zum Datenschutz“ enthalten.

B) Bedingungen für das Online-Banking

1. Leistungsumfang des Online-Banking

1.1 Leistungsumfang

Mit dem Online-Banking stellt die FNZ Bank dem Depot-/Kontoinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) die Möglichkeit zur Verfügung, Bankgeschäfte in dem unter Punkt „Ausprägung“ beschriebenen Umfang online vorzunehmen. Als Online-Banking gelten die von der FNZ Bank angebotenen Zugangsmöglichkeiten (derzeit: Browser und App).

Der Kunde ist zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienststeuergesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Abs. 34 Zahlungsdienststeuergesetz zu nutzen. Darüber hinaus kann der Kunde die von ihm ausgewählten sonstigen Drittdienste nutzen.

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, den Umfang der Ausprägungen und den Umfang des Online-Banking jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Zudem kann der Kunde Mitteilungen/Dokumente/Informationen der FNZ Bank mittels Online-Banking abrufen.

1.2 Nutzung

Die Nutzung des Online-Banking wird bei Depot-/Kontoeröffnung beantragt. Das Depot/Konto kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

1.3 Ausprägung

Das Online-Banking wird i. d. R. in zwei Ausprägungen angeboten. Ein Wertpapierdepot kann jedoch nur in der Ausprägung „mit Online-Transaktionen inkl. Online-Postkorb“, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

1.3.1 Online-Banking in der Ausprägung „ohne Online-Transaktionen“

In dieser Ausprägung kann der Kunde das Online-Banking mit dem Online-Postkorb in dem von der FNZ Bank angebotenen Umfang nutzen, d. h. der Kunde kann z. B. seine angegebenen Adressdaten online ändern, sich über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Online-Banking Bereich informieren, den Bestand seines Depots online ansehen sowie (Online-)Depot-/Kontoauszüge ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die Nutzung des Online-Postkorbs ist Bestandteil dieser Ausprägung. Der Kunde kann jedoch in dieser Ausprägung keine Transaktionen im Online-Banking erteilen.

1.3.2 Online-Banking in der Ausprägung „mit Online-Transaktionen“

In dieser Ausprägung kann der Kunde zusätzlich im Online-Banking Transaktionen/Aufträge erteilen.

1.3.3 Wechselmöglichkeiten der Online-Banking Ausprägungen

Ein Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „ohne Online-Transaktion“ in die Online-Banking Ausprägung „mit Online-Transaktion“ ist jederzeit möglich und kann bei der FNZ Bank beantragt werden. Ein Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „mit Online-Transaktion“ in die Online-Banking Ausprägung „ohne Online-Transaktion“ ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind die unter den Punkten „Gemeinschaftsdepots/-konten“, „Depots und Konten für Minderjährige“ und „Juristische Personen“ dieser Bedingungen geregelten Fälle, d. h. bei Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung erfolgt der Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „mit Online-Transaktion“ in die Online-Banking Ausprägung „ohne Online-Transaktion“ automatisch.

1.4 Verfügungslimit

Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der FNZ Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits

1.5 Änderungen

Die FNZ Bank ist berechtigt, Änderungen der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen und gemäß diesen Regelungen mitzuteilen.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

2.1 Technische Voraussetzungen

Für die Nutzung des Online-Banking benötigt der Kunde einen Internetzugang. Dieser Zugang wird nicht von der FNZ Bank bereitgestellt. Die FNZ Bank ist für technische Störungen des Internetzugangs nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

2.2 Sonstige Voraussetzungen

Der Kunde kann das Online-Banking nutzen, wenn die FNZ Bank ihn authentifiziert hat. Authentifizierung ist das mit der FNZ Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die FNZ Bank die Identität des Kunden oder die berechnete Ertelung eines Auftrags überprüfen kann, einschließlich der Verwendung der Authentifizierungsinstrumente. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungsinstrumenten

kann der Kunde sich gegenüber der FNZ Bank als Berechtigter ausweisen, auf Informationen zugreifen (gemäß Punkt „Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit“) sowie Aufträge erteilen (gemäß Punkt „Online-Banking Aufträge“).

2.3 Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierungsinstrumente sind

- Wissens Elemente, also etwas, das nur der Kunde weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]) oder
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Kunde besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte) oder
- Seinselemente, also etwas, das der Kunde ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Kunden).

Die Authentifizierung des Kunden erfolgt, indem der Kunde gemäß der Anforderung der FNZ Bank eine Kombination aus Wissens Element, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die FNZ Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit

3.1 Zugang zum Online-Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking von der FNZ Bank, wenn

- er seine individuelle Zugangs-ID angibt und
- er sich unter Verwendung des/der von der FNZ Bank angeforderten Authentifizierungsinstrumente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (gemäß Punkt „Nutzungssperre“) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können gemäß Punkt „Online-Banking Aufträge“ dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden. Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die FNZ Bank den Kunden auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungsinstrumentes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungsinstrument angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Kunden genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

Die oben genannten Voraussetzungen gelten auch, wenn der Kunde Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

3.2 Systemverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit des Online-Banking kann aus technischen und/oder betrieblichen Gründen, die nicht von der FNZ Bank zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Online-Banking im Interesse des Kunden erforderlich sind.

3.3 Login

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, die anzugebenden Daten für das Login zu verändern.

4. Online-Banking Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Vor der Auftragserteilung muss der Kunde die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen.

Der Kunde muss seinen Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit freigeben (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) zu verwenden. Die FNZ Bank bestätigt den Eingang des Auftrags. Diese Voraussetzungen für die Auftragserteilung gelten auch dann, wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) auslöst und übermittelt.

Der im Online-Banking angezeigte voraussichtliche Kurswert/Anteilspreis eines Wertpapiers beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurswert/Anteilspreis aus den Systemen der FNZ Bank. Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht weder dem genauen Preis des Wertpapiers im Rahmen des Ausführungsgeschäfts noch entspricht er dem endgültigen Abrechnungsbetrag des Wertpapiers im Rahmen der Transaktion (Kauf/Verkauf). Der Preis des Wertpapiers im Rahmen des Ausführungsgeschäfts wird erst mit der Orderausführung an der Börse bzw. durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bestimmt.

4.2 Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung

Soweit per Online-Banking erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich geändert und/oder gelöscht werden sollen, bestehen diese Änderungs- und Löschungsmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Auftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der dem Kunden ausgewiesene Auftragsstatus; dieser stellt keine Echtzeitinformation dar,

sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung ist ausschließlich, dass der Auftrag zur Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung rechtzeitig vor der tatsächlichen Ausführung des ursprünglichen Auftrags eingeht, sodass die FNZ Bank dessen Ausführung noch verhindern bzw. abändern kann.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die FNZ Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

4.4 Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß AWV zu beachten.

5. Bearbeitung von Online-Banking Aufträgen durch die FNZ Bank

5.1 Auftragsbearbeitung

Alle Online-Aufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs der FNZ Bank bearbeitet. Die Bearbeitung der Online-Banking Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) unter www.fnz.de oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem unter www.fnz.de angegebenen oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag bei der FNZ Bank, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

Für Transaktionsaufträge hinsichtlich Fonds gilt zudem das Folgende: Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen

- des jeweiligen Fonds (z. B. die Cut-off-Zeit bei der FNZ Bank des Fonds und/oder Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren.
- des jeweiligen Fonds im Fondsportfolio (z. B. die Cut-off-Zeit bei der FNZ Bank des Fonds im Fondsportfolio und/oder Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren.

Die aktuelle Cut-off-Zeit bei der FNZ Bank für den jeweiligen Fonds ist im Factsheet (Fondsdatenblatt) enthalten und kann bei der FNZ Bank erfragt oder unter www.fnz.de abgerufen werden.

Für Transaktionsaufträge hinsichtlich aller Arten von Wertpapieren gilt das Folgende: Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Wertpapiers (z. B. Börsenplatz, Lagerstelle) vollumfänglich zu informieren.

5.2 Ausführungsbedingungen

Die FNZ Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat den Auftrag freigegeben (Autorisierung).
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (z. B. Überweisung/Verkauf/Kauf von Fondsanteilen) liegt vor.
- Das Online-Banking Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte bzw. mitgeteilte/angezeigte Online-Banking Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor.
- Es ist eine ausreichende Kontodeckung, d. h. Guthaben auf dem Konto flexibel vorhanden, es sei denn, der Kunde hat mit der FNZ Bank etwas Abweichendes vereinbart.

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ vor, führt die FNZ Bank die Online-Banking Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr) aus. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften oder Marktansagen verstoßen.

5.3 Nichtausführung von Aufträgen

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ nicht vor, wird die FNZ Bank den Online-Banking Auftrag nicht ausführen. Führt die FNZ Bank den Auftrag nicht aus, wird sie den Kunden hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und – soweit möglich – dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde.

6. Sorgfaltspflichten des Kunden

6.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking über die von der FNZ Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Kunde die technische Verbindung zum Online-Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst bzw. einen Kontoinformationsdienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) herstellen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm für den Zugang verwendete Endgerät gesichert und mit den üblichen Schutzmechanismen und -programmen (z. B. Antivirensoftware) ausgestattet ist. Der Kunde hat darauf zu achten, dass jede Sitzung ordnungsgemäß durch Logout (oder Ähnliches) geschlossen wird.

6.2 Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

6.2.1 Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (gemäß Punkte „Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit“ und „Online-Banking Aufträge“).

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Authentifizierungsinstrumente nach Satz 1 gilt nicht für Kunden, wenn der Kunde diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst bzw. Kontoinformationsdienst übermittelt (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

6.2.2 Insbesondere ist Folgendes zum Schutz der Authentifizierungsinstrumente zu beachten:

6.2.2.1 Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

6.2.2.2 Besitzelemente (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte) sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Kunden (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking App, Authentifizierungsapp) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking App, Authentifizierungsapp) auf dem mobilen Endgerät des Kunden zu deaktivieren, bevor der Kunde den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. einmal verwendbare Transaktionsnummer [TAN]) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der Kunde, der von der FNZ Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Kunden aktivieren.

6.2.2.3 Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Kunden, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Kunden für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungsinstrument verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind

6.2.2.4 Zur Gewährleistung der Sicherheit, ist des Weiteren zu beachten, dass

- nicht mehr verwendete Authentifizierungsinstrumente im Online-Banking zu entfernen sind

- ein mobiles Endgerät, welches als Authentifizierungsinstrument verwendet wird, nicht gleichzeitig für das Online-Banking oder Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste verwendet werden darf

6.2.2.5 Ungeachtet der Schutzpflichten gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ darf der Kunde seine Authentifizierungsinstrumente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

6.3 Sicherheitshinweise der FNZ Bank

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise unter www.fnz.de zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten.

6.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der FNZ Bank angezeigten Daten

Soweit die FNZ Bank dem Kunden Daten aus seinem Online-Banking Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer bzw. IBAN des Zahlungsempfängers, Art und Anzahl der Transaktionen) im Online-Banking (Browser, App) oder Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienste oder über ein Authentifizierungsinstrument zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

7. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

7.1 Sperranzeigen

7.1.1 Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl eines seiner Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) oder der Zugangs-ID (gemäß Punkt „Zugang zum Online-Banking“), oder
- die missbräuchliche Verwendung, oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines seiner Authentifizierungsinstrumente oder seiner Zugangs-ID fest, oder
- fest, dass die von der FNZ Bank dem Kunden angezeigten Auftragsdaten mit den von ihm für den Auftrag vorgesehenen Daten (gemäß Punkt „Kontrolle der Auftragsdaten mit von der FNZ Bank angezeigten Daten“) nicht übereinstimmen, muss der Kunde die FNZ Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige), um den Zugang zum Online-Banking sperren zu lassen.

Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige gegenüber der FNZ Bank abzugeben:

- über das Online-Banking (z. B. durch Anfordern einer neuen PIN),
- während der Servicezeiten über die telefonische Kundenbetreuung,
- mittels eines Auftrags in Textform.

Die Ausführung der beauftragten Sperre durch die FNZ Bank ist nur während der unter www.fnz.de veröffentlichten Servicezeiten möglich (ausgenommen von dieser Regelung ist, wenn die Sperranzeige über das Online-Banking erfolgt).

7.1.2 Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

7.1.3 Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz oder die Kenntnis an einem seiner Authentifizierungsinstrumente oder der Zugangs-ID erlangt hat, oder
 - eines seiner Authentifizierungsinstrumente oder die Zugangs-ID verwendet,
- muss der Kunde ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

7.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die FNZ Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags zu unterrichten.

7.3 Änderungen der Mobilfunknummer(n)

Der Kunde hat der FNZ Bank unverzüglich jede Änderung seiner Mobilfunknummer(n) mitzuteilen, um einem Missbrauch durch unberechtigte Dritte entgegenzuwirken. Der Kunde kann den Auftrag zur Änderung der Mobilfunknummer(n) gegenüber der FNZ Bank im Online-Banking oder schriftlich mittels eines von der FNZ Bank zur Verfügung gestellten Formulars erteilen.

8. Nutzungssperre

8.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die FNZ Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige gemäß Punkt „Sperranzeigen“.

- den Online-Banking Zugang für sein Depot/Konto, d. h. seine PIN wird für ihn gesperrt und/oder
- sein Authentifizierungsinstrument (z. B. smsTAN-Verfahren).

8.2 Sperre auf Veranlassung der FNZ Bank

8.2.1 Die FNZ Bank darf den Online-Banking Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID besteht.

8.2.2 Die FNZ Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre schriftlich unterrichten.

8.3 Aufhebung der Sperre

Die FNZ Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

8.4 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die FNZ Bank kann Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleistungen den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformations- oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die FNZ Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung schriftlich unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die FNZ Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die FNZ Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9. Haftung

9.1 Haftung der FNZ Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking Verfügung

Die Haftung der FNZ Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking Verfügung richtet sich vorrangig nach Punkt „Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Zugangs-ID oder eines Authentifizierungsinstruments“ und nachrangig nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen.

9.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Zugangs-ID oder eines Authentifizierungsinstruments

9.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

9.2.1.1 Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den der FNZ Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

9.2.1.2 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß „9.2.1.1“ verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

9.2.1.3 Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen „9.2.1.1“ und „9.2.1.2“ den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- die FNZ Bank nicht unverzüglich über den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments und/oder der Zugangs-ID unterrichtet, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 1. Punkt), die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID der FNZ Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 2. Punkt),
- die Sorgfaltspflichten zur Geheimhaltung und sicheren Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente missachtet (gemäß Punkt „Geheim-

haltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.2)

- die Authentifizierungsinstrumente nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.1),
- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft.

9.2.1.4 Abweichend von den Absätzen „9.2.1.1“ und „9.2.1.3“ ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die FNZ Bank vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Abs. 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kunde weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Kunde besitzt, z. B. Mobilgerät für smsTAN) oder Seinselemente (etwas, das der Kunde ist, z. B. Fingerabdruck) gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“

9.2.1.5 Die Haftung des Kunden für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

9.2.1.6 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß „9.2.1.2“ und verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige (gemäß dem Punkt „Sperranzeigen“) nicht abgeben konnte, weil die FNZ Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

9.2.1.7 Die Absätze „9.2.1.4“ und „9.2.1.4“ bis „9.2.1.6“ finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2.1.8 Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro gemäß „9.2.1.1“ und „9.2.1.3“ hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in „9.2.1.2“, 1. Punkt findet keine Anwendung.

9.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Transaktionen im Depot/Konto vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Transaktionen im Depot/Konto vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstrumentes oder der Zugangs-ID oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungsinstrumentes oder der Zugangs-ID und ist der FNZ Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die FNZ Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

9.2.3 Haftung der FNZ Bank ab der Sperranzeige

Sobald die FNZ Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt die FNZ Bank alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2.4 Haftungsausschluss

9.2.5 Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis und/oder einem Ereignis aufgrund höherer Gewalt beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

10. Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei Gemeinschaftsdepots/-konten wird pro Depot-/Kontoinhaber eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem Verfügungsberechtigten das/die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Das Online-Banking in der Ausprägung „mit Online-Transaktion“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) ist nur für Gemeinschaftsdepots/-konten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) möglich. Jeder Kunde kann somit allein mit Erfüllungswirkung für den jeweils anderen Kunden über das Depot/Konto online verfügen.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines Kunden widerrufen, wird das Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot“/„Und-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „ohne Online-Transaktion“ weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Wird bei einem

Wertpapierdepot die Einzelverfügungsberechtigung eines Kunden widerrufen, wird der Wertpapierdepot- und Kontovertrag gemäß Punkt „Kündigungsrechte der FNZ Bank“ dieser Bedingung außerordentlich von der FNZ Bank gekündigt, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking in der Ausprägung „mit Online-Transaktion“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) geführt werden kann.

Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ der Zusätzlichen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

11. Depots und Konten für Minderjährige

Depots und Konten für Minderjährige können nur in der Online-Banking Ausprägung „mit Online-Transaktion“ (Punkt „Ausprägung“) geführt werden, sofern die gesetzlichen Vertreter einzelverfügungsberechtigt („Oder-Depots“/„Oder-Konten“) sind. Jeder gesetzliche Vertreter kann somit allein mit Erfüllungswirkung über das Depot und das Konto flex online verfügen. Bei Depots und Konten für Minderjährige wird pro gesetzlichem Vertreter für das Depot mit Konto flex eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem gesetzlichen Vertreter das/die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen gesetzlichen Vertreter vornehmen zu können.

Ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters gilt als ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Depot und das Konto flex gemeinsam. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

Wird bei einem Depot die Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters widerrufen, wird das Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot“/„Und-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „ohne Online-Transaktion“ weitergeführt. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge von den gesetzlichen Vertretern nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Bei Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen kann der jeweilige gesetzliche Vertreter nicht mehr auf diese Depots/Konten über das Online-Banking zugreifen. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Depot(s) und Konto/Konten für Minderjährige“ der Zusätzlichen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

Wird bei einem Wertpapierdepot die Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters widerrufen, wird der Wertpapierdepot- und Kontovertrag abweichend vom Punkt „Depot(s) und Konto/Konten für Minderjährige“ der Zusätzlichen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank gemäß Punkt „Kündigungsrechte der FNZ Bank“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank außerordentlich von der FNZ Bank gekündigt, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking in der Ausprägung „mit Online-Transaktion“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) geführt werden kann.

12. Juristische Personen

Das Online-Banking in der Ausprägung „mit Online-Transaktion“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) ist für juristische Personen nur bei Einzelverfügungsbefugnis („Oder-Depot“/„Oder-Konten“) des vertretungsberechtigten Organs möglich. Jeder Einzelverfügungsberechtigte kann somit allein mit Erfüllungswirkung für die juristische Person über das Depot/Konto online verfügen. Bei Depots/Konten für juristische Personen wird pro Verfügungsberechtigten eine Zugangs-ID und eine PIN für das Depot/Konto vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem Verfügungsberechtigten das/die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung widerrufen, wird das Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot“/„Und-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „ohne Online-Transaktion“ weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich von den Verfügungsberechtigten schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die Verfügungsberechtigten behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „ohne Online-Transaktion“ nutzen zu können.

Depots/Konten für juristische Personen mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots“/„Und-Konten“) können nur in der Online-Banking Ausprägung „ohne Online-Transaktion“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge von den Verfügungsberechtigten nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Bei einem Wertpapierdepot gilt ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Wertpapierdepot und das Konto flex gemeinsam. Wird die Einzelverfügungs-

berechtigung eines vertretungsberechtigten Organs widerrufen, wird die FNZ Bank den Wertpapierdepot-/Kontovertrag gemäß Punkt „Kündigungsrechte der FNZ Bank“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank außerordentlich kündigen, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking in der Ausprägung „mit Online-Transaktion“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) geführt werden kann.

13. Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung

Die FNZ Bank hat das Recht, sämtliche Informationen, die die FNZ Bank als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist.

Des Weiteren hat die FNZ Bank das Recht, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.fnz.de zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die FNZ Bank, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

14. Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs

14.1 Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb

Die FNZ Bank stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen (nachfolgend auch nur „Dokumente“ genannt), die aufgrund der Depot-/Kontoführung (wie z. B. Depot-/Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h. der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die FNZ Bank hat jedoch das Recht, die Dateiform, die Auswahl und den Umfang der im Online-Postkorb eingestellten Dokumente nach ihrem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern.

14.2 Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Der Kunde verzichtet auf die postalische Zustellung der unter Punkt „Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb“ aufgeführten Dokumente in Papierform und ist damit einverstanden, dass diese Dokumente in Form eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier ihm elektronisch in seinen Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt werden.

14.3 Postalische Zusendung von papierhaften Dokumenten

Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form – dauerhafter Datenträger – jederzeit zu erweitern und sich die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich in Papierform auf dem Postweg zusenden zu lassen. Die FNZ Bank hat das Recht, einzelne Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände (z. B. bei vorübergehender Sperre des Online-Banking) eine postalische Zustellung erfordern, postalisch dem Kunden zuzusenden.

14.4 Information des Kunden per E-Mail

Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb wird der Kunde – sofern er seine E-Mail-Adresse angegeben hat – mittels einer E-Mail-Nachricht auf seiner bei der FNZ Bank angegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen des Kunden bzw. keine elektronischen Dokumente. Die Benachrichtigungs-E-Mail dient nur der Information und befreit den Kunden nicht von seinen Obliegenheiten (wie z. B. Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten) gemäß dem Punkt „Kontroll-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen. Hat der Kunde keine gültige E-Mail-Adresse angegeben, erhält der Kunde keine zusätzlichen Informationen per E-Mail.

Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich der FNZ Bank über das Online-Banking mitzuteilen.

14.5 Voraussetzungen für den Abruf der Dokumente, Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Funktion „Online-Postkorb“ eine Software zur Anzeige von PDF-Dokumenten, z. B. Adobe Acrobat Reader, einzusetzen.

14.6 Zugang der Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

14.7 Verfügbarkeit, Speicherung, Haftung

14.7.1 Der Kunde ist darüber aufgeklärt und nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des Online-Postkorbs aufgrund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

14.7.2 Die FNZ Bank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass jedes Dokument grundsätzlich nur einmal in den Online-Postkorb zum Abruf eingestellt wird.

14.7.3 Der Kunde ist für eine dauerhafte Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente, ggf. unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben, selbst verantwortlich. In den Online-Postkorb zur Verfügung gestellte Dokumente werden mindestens zwei Jahre nach der Einstellung des jeweiligen Dokuments vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird die FNZ Bank die Dokumente automatisch – ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden – aus dem Online-Postkorb löschen. Die FNZ Bank speichert die im Online-Postkorb enthaltenen Dokumente auf ihren Systemen (z. B. im Kernbanksystem) entsprechend den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Fristen ist die FNZ Bank berechtigt, die entsprechenden Dokumente ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden zu löschen.

14.7.4 Die FNZ Bank übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden. Eine Haftung der FNZ Bank für Dokumente, die außerhalb vom Online-Banking gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Eine Haftung der FNZ Bank für aufgrund des Verzichts auf papierhafte Dokumente entstehende Nachteile des Kunden ist ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die ggf. notwendige Mitwirkungs- und Nachweispflicht über Buchungen gegenüber Dritten (z. B. Finanzbehörden). Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Anerkennung der durch ihn erstellten Ausdrucke der elektronischen Dokumente, insbesondere des (Online-)Depot-/ (Online-)Kontoauszugs/ (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss, vor Abschluss dieser Vereinbarung mit den betroffenen Dritten zu vereinbaren/abzuklären. Die FNZ Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten Dokumente (wie z. B. der (Online-)Kontoauszug, (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss) von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

14.8 Kontroll-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig den Online-Postkorb auf den Eingang neuer Dokumente zu überprüfen. Die Überprüfung ist regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Der Kunde verpflichtet sich, im Online-Postkorb neu hinterlegte Dokumente regelmäßig abzurufen und neu eingegangene Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Beanstandungen und Einwendungen sind gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten des Kunden“ und Punkt „Frist für Einwendungen, Genehmigung durch Schweigen für Konten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank zu erheben. Soweit den Kunden hinsichtlich der bislang papierhaft übersandten Dokumente Verpflichtungen treffen, bestehen diese in gleicher Weise für die in dem Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung gestellten Dokumente.

15. Sperre des Online-Banking nach Ableben des Kunden

Der Zugang zum Online-Banking wird nach Bekanntgabe des Ablebens des Kunden gegenüber der FNZ Bank gesperrt. Die Zugangs-ID und die Authentifizierungsinstrumente werden deaktiviert. Eine Neubeantragung eines Zugangs zum Online-Banking sowie eine Reaktivierung der Authentifizierungsinstrumente ist nicht möglich. Auch ein Zugang über Kontoinformations- und Zahlungsauslösdienste ist nicht mehr möglich.

16. Ausschluss der Anlageberatung bei Wertpapiergeschäften

Die FNZ Bank wendet sich mit dem Online-Banking nur an in Wertpapiergeschäften erfahrene Kunden. Die FNZ Bank erbringt auch bei Wertpapiergeschäften mittels Online-Banking keine individuelle, auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anlageberatung. Vor Auftragserteilung per Online-Banking erfolgt somit keine Anlageberatung, keine Protokollierung und/oder keine Risiko-

aufklärung durch die FNZ Bank. Der Kunde trifft, aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse, eine eigenverantwortlich und selbstständige Anlageentscheidung für das jeweilige Wertpapiergeschäft. Es gelten die Regelungen unter Punkt

- „Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile“ und „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich komplexer Fondsanteile“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank“ der Bedingungen für das Investmentdepot.
- „Hinweise zur Durchführung des Finanzkommissionsgeschäftes“ und „Ausschluss der Anlageberatung“ der Bedingungen für das Managed Depot, wenn die FNZ Bank der Vermögensverwalter ist.
- „Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank“ der Bedingungen für das Managed Depot, wenn die FNZ Bank nicht der Vermögensverwalter ist.
- „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot.

Für einen evtl. entstehenden Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste, ist eine Haftung der FNZ Bank wegen unterlassener Information, Aufklärung und/oder Anlageberatung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine im Online-Banking getätigten Wertpapiergeschäfte trägt der Kunde in vollem Umfang selbst.

17. Sonstige Regelungen

Für die Depot-/Kontoführung gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und Sonderbedingungen der FNZ Bank und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

C) Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I) Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden der FNZ Bank gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die FNZ Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die FNZ Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Überweisungsaufträge auf Konten bei anderen Kreditinstituten, welche nicht der angegebenen externen Bankverbindung entsprechen, können gegenüber der FNZ Bank schriftlich oder durch Nutzung eines Authentifizierungsverfahrens im Online-Banking erteilt werden.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiete	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ⁴	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro (nicht SEPA) und andere Währung als Euro	IBAN und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. „2.1“ und „3.1.1“ und „3.2.1“.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

1.3.1 Der Kunde erteilt der FNZ Bank einen Überweisungsauftrag in der mit der FNZ Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 bzw. Nr. 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die FNZ Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der FNZ Bank gesondert mitzuteilen.

1.3.2 Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der FNZ Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking mittels Authentifizierungsverfahren). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die FNZ Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

1.3.3 Auf Verlangen des Kunden teilt die FNZ Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und ggf. deren Aufschlüsselung mit.

1.3.4 Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die FNZ Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, der Kunde nutzt kein Authentifizierungsverfahren bei der FNZ Bank.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der FNZ Bank

1.4.1 Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der FNZ Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der FNZ Bank (z. B. Eingang auf Online-Banking Server der FNZ Bank).

1.4.2 Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Nr. „1.4.1“ Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der FNZ Bank gemäß dem jeweils ak-

tuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

1.4.3 Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der FNZ Bank oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. „2.2.2“) erst als am darauf folgenden Geschäftstag der FNZ Bank als zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

1.5.1 Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der FNZ Bank (siehe Nr. „1.4.1“ und „1.4.2“) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der FNZ Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich Nr. „1.5.2“ und „1.5.3“ ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag, abweichend von Satz 1, nicht mehr gegenüber der FNZ Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

1.5.2 Haben die FNZ Bank und der Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. „2.2.2“), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. „1.1“) bis zwölf Uhr des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der FNZ Bank widerrufen. Die Geschäftstage der FNZ Bank ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der FNZ Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

1.5.3 Nach den in „1.5.1“ und „1.5.2“ genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und die FNZ Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der FNZ Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung eines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die FNZ Bank das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

1.6.1 Die FNZ Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. „2.1“, „3.1.1“ und „3.2.1“) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. „1.3.1“) vorliegen, der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. „1.3.2“) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

1.6.2 Die FNZ Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. „1.2“) auszuführen.

1.6.3 Die FNZ Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

1.7.1 Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. „1.6.1“) nicht erfüllt, kann die FNZ Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. „2.2.1“ bzw. Nr. „3.1.2“ und „3.2.2“ vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, geschehen. Dabei wird die FNZ Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

1.7.2 Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die FNZ Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die FNZ Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm ggf. den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

1.7.3 Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die FNZ Bank das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die FNZ Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem

⁴ Siehe Anhang dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete.

Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die FNZ Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags darüber zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten gemäß Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind gilt die Regelung unter Nr. „1.10.1“.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im Preis- und Leistungsverzeichnis.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der FNZ Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Es gelten den Regelungen unter Punkt „Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands (Inlandsüberweisung) und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁵) in Euro (SEPA-Überweisung⁶) oder in anderen EWR-Währungen⁷

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. „1.2“),
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß „Anhang“),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden und
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

2.2.2.1 Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der FNZ Bank (siehe Nr. „1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der FNZ Bank“).

2.2.2.2 Vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der FNZ Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder ander-

weitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der FNZ Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag der FNZ Bank. Die Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

2.2.2.3 Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. „1.3.2“) hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 der FNZ Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

2.3.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die FNZ Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 der FNZ Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der FNZ Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die FNZ Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

2.3.2.2 Der Kunde kann über „2.3.2.1“ hinaus von der FNZ Bank insoweit die Erstattung von Entgelten und Zinsen verlangen, als ihm solche im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

2.3.2.3 Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank fordern, dass die FNZ Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die FNZ Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

2.3.2.4 Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

2.3.3.1 Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. „2.3.1“ und „2.3.2“ erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die FNZ Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

2.3.3.2 Die Haftung nach „2.3.3.1“ ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FNZ Bank,
- für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

5 Die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten finden Sie im Anhang.

6 SEPA-Überweisungen sind Überweisungen innerhalb der Europäischen Union, der EWR-Staaten und der sonstigen Staaten, die im Anhang zu diesen Bedingungen für den Zahlungsverkehr aufgelistet sind.

7 Siehe Anhang.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. „2.3.2“ und in Nr. „2.3.3“ haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zzgl. der von der FNZ Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geldminderung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

2.3.5.1 Eine Haftung der FNZ Bank nach Nr. „2.3.2“ bis „2.3.4“ ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. „1.2 Kundenkennungen“) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die FNZ Bank verpflichtet, dem Kunden aufgrund eines schriftlichen Auftrages alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

2.3.5.2 Ansprüche des Kunden nach den Nr. „2.3.1“ bis „2.3.4“ und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. „2.3.3“ kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

2.3.5.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁹) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁹)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. „1.2“),
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß „Anhang“),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß „Anhang“),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. „1.3.2“) hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem die FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 der FNZ Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

3.1.3.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die FNZ Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die FNZ Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der FNZ Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die FNZ Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

3.1.3.2.2 Der Kunde kann über „3.1.3.2.1“ hinaus von der FNZ Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

3.1.3.2.3 Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank fordern, dass die FNZ Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die FNZ Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

3.1.3.2.4 Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

3.1.3.3.1 Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank einen Schadenersatz fordern, der nicht bereits von Nr. „3.1.3.1“ und „3.1.3.2“ erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die FNZ Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

8 z. B. US-Dollar.

9 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Die EWR-Staaten finden Sie im Anhang.

- 3.1.3.3.2 Die Haftung nach „3.1.3.3.1“ ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Überweisungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FNZ Bank,
 - für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern „3.1.3.2“ und „3.1.3.3“ bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der FNZ Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern „3.1.3.2“ und „3.1.3.3“ haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgen der Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der FNZ Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

3.1.3.6.1 Eine Haftung der FNZ Bank nach den Nummern „3.1.3.2“ bis „3.1.3.5“ ist in folgen den Fällen ausgeschlossen:

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. „1.2“) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die FNZ Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

3.1.3.6.2 Ansprüche des Kunden nach den Nummern „3.1.3.1“ bis „3.1.3.5“ und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung auf dem (Online-) Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum

Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. „3.1.3.3“ kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

3.1.3.6.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. „1.2“),
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß „Anhang“),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß „Anhang“),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

3.2.3.1.1 Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. „1.3.2“) hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 der FNZ Bank.

3.2.3.1.2 Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die FNZ Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der FNZ Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

3.2.3.3.1 Eine Haftung der FNZ Bank nach Nr. „3.2.3.2“ ist in folgenden Fällen ausgeschlossen

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. „1.2“) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

3.2.3.3.2 Ansprüche des Kunden nach Nr. „3.2.3.1“ und Nr. „3.2.3.2“ und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

3.2.3.3.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

II) Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift (nachfolgend auch „SEPA-Lastschrift“ oder „Lastschrift“ genannt) über sein Konto bei der FNZ Bank gelten folgende Bedingungen:

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderungen

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten, gemäß Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. „1.2.1“.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die FNZ Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zum SEPA-Raum gehören die im „Anhang“ genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der FNZ Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der FNZ Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zusätzlich den BIC der FNZ Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die FNZ Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die FNZ Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich anhand des angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die FNZ Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und

Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die FNZ Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber der FNZ Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der FNZ Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen und
- Weisung an die FNZ Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nr. „2.1.2“)
- sowie Datum und Unterschrift des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die FNZ Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber der FNZ Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nr. „2.1.2“ oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der FNZ Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der FNZ Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann die FNZ Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss die FNZ Bank spätestens bis 12.00 Uhr des Bankarbeitstags der FNZ Bank vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich – mindestens in Textform – gegenüber der FNZ Bank erfolgen.

Zusätzlich sollte diese Weisung auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschritteinzugs (Pre-Notification)

Die FNZ Bank wird dem Kunden spätestens einen Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschritteinzug auf dem (Online-)Kontoauszug, ankündigen. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (periodische Zahlungen, z. B. Ansparpläne) erfolgt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschritteinzug mit Angabe der jeweiligen zukünftigen Fälligkeitstermine.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf der Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

- 2.3.1 Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben. Wird die Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des EWR gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.
- 2.3.2 Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die FNZ Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die FNZ Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. „2.2.1“ Sätze 2 und 4 bzw. Nr. „2.2.2“ Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die FNZ Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. „2.2.1“ Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

- 2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag
- 2.4.1.1 Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der FNZ Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
- 2.4.1.2 Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. „2.4.2“), wenn
- der FNZ Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. „2.2.3“ zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die FNZ Bank nicht vor,
 - die im Lastschriftsatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der FNZ Bank zuzuordnen ist oder
 - die Lastschrift nicht von der FNZ Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftsatz eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die FNZ Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.
- 2.4.1.3 Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. „2.4.2“), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nr. „2.4.4“ entgegensteht.
- 2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften
SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.
- 2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung
Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. „2.4.1“ Abs. 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. „2.4.2“) wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. „2.4.4“ vereinbarten Frist, auf dem (Online-)Kontoauszug, unterrichten. Dabei wird die FNZ Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.
Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr. „2.4.1“ Abs. 2) berechnet die FNZ Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.
- 2.4.4 Ausführung der Zahlung
- 2.4.4.1 Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- 2.4.4.2 Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftsatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der FNZ Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.
- 2.4.4.3 Die FNZ Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h.

zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

- 2.5.1 Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der FNZ Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt die FNZ Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
- 2.5.2 Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der FNZ Bank autorisiert worden ist.
- 2.5.3 Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. „2.6.2“.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

- 2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung
Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.
- 2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen
- 2.6.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der FNZ Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die FNZ Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- 2.6.2.2 Der Kunde kann über den Anspruch nach „2.6.2.1“ hinaus von der FNZ Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die FNZ Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- 2.6.2.3 Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. „2.4.4.2“ ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Lastschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.
- 2.6.2.4 Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.
- 2.6.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung
- 2.6.3.1 Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der FNZ Bank einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. „2.6.1“ und „2.6.2“ erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die FNZ Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- 2.6.3.2 Die Haftung nach „2.6.3.1“ ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FNZ Bank,
 - für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.
- 2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind
Abweichend von den Ansprüchen in Nr. „2.6.2“ und Nr. „2.6.3“ haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder

ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zzgl. der von der FNZ Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

2.6.5.1 Eine Haftung der FNZ Bank nach Nr. „2.6.2“ bis „2.6.4“ ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers aus geführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die FNZ Bank verpflichtet, dem Kunden aufgrund eines schriftlichen Auftrages alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann.

2.6.5.2 Ansprüche des Kunden nach Nr. „2.6.1“ bis „2.6.4“ und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. „2.6.3“ kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

2.6.5.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

III) Bedingungen für den Lastschriftinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen:

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der nachfolgend angegebenen Fristen einzureichen.

- Beleglose Lastschriften sind vom Kunden spätestens ein Geschäftstag bis 10:45 Uhr vor Lastschriftfälligkeit einzureichen.
- Beleghafte Lastschriften sind vom Kunden spätestens zwei Geschäftstage bis 12.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit einzureichen.

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die Geschäftstage der FNZ Bank ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

1.3 Entgelte und deren Änderung

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten, gemäß Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

1.3.3 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen von Entgelten für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. „1.3.2“.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die FNZ Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung

Die FNZ Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoauflagen und Lastschrifrückgaben auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die FNZ Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauflags durch die FNZ Bank und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags.

1.5.2.1 Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauflags durch die FNZ Bank kann der Kunde verlangen, dass die FNZ Bank diesen unverzüglich, ggf. erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

1.5.2.2 Der Kunde kann über den Anspruch nach „1.5.2.1“ hinaus von der FNZ Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die FNZ Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauflags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

1.5.2.3 Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der FNZ Bank eingegangen, kann der Kunde von der FNZ Bank im Rahmen des § 675 y Abs. 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3 Schadenersatz bei Pflichtverletzung

1.5.3.1 Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauflags kann der Kunde von der FNZ Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch

ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

1.5.3.2 Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der FNZ Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nr. „1.5.2“ und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoauflagen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über den Vorgang auf dem (Online-)Kontoauszug spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675 d Abs. 1 bis 5 (Informationspflichten) und § 675 f Abs. 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten), § 675 j Abs. 2 und § 675 p Abs. 2 bis 4, § 675 w, § 675 x Abs. 1-3, Abs. 5 und Abs. 6, des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der FNZ Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats und ggf. weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payment Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nr. „2.4“) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die FNZ Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei autorisierten Zahlungen aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der FNZ Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC der FNZ Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die FNZ Bank ist berechtigt, den Einzug von Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den Text des von der FNZ Bank zur Verfügung gestellten Formulars oder einen inhaltsgleichen Text in der Amtssprache der im Anhang genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://gläubigerid.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder für eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nr. „2.2“),
- Zeichnung (Unterschrift) durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

2.4.2.1 Der Kunde kann eine vor dem 01. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
- diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

2.4.2.2 Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nr. „2.2“ oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2.3 Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der FNZ Bank hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

2.4.2.4 Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach „2.4.2.3“ anzugeben.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs (Pre-Notification)

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug (z. B. durch Rech-

nungstellung) anzukündigen; Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

2.6.1 Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basislastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

2.6.2 Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die FNZ Bank. Der Lastschriftsatz ist im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“ mit „CORE“ oder „COR1“ zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

2.6.3 Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der FNZ Bank, ist die FNZ Bank berechtigt, den folgenden Geschäftstag der FNZ Bank als Fälligkeitstag im Lastschriftsatz anzugeben.

2.6.4 Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften vom Zahler einziehen möchte. Die FNZ Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

2.6.5 Die FNZ Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftsatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

2.7.1 Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der FNZ Bank zu.

2.7.2 Schreibt die FNZ Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung (Vorbehaltsgutschrift), und zwar auch dann, wenn diese bei der FNZ Bank selbst zahlbar sind.

2.7.3 Bei einer vom Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die FNZ Bank die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

IV) Anhang**Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)**

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Monaco, St. Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (inkl. Gibraltar), Vatikanstadt.

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung Zielland

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken ¹⁰	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

¹⁰ Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.